

Richtlinien für den Stadtseniorenrat

vom 24. Oktober 1996
geändert am 30.01.2001
zuletzt geändert am 12.03.2002

I.	NAME	1
II.	ZWECK UND AUFGABE.....	1
III.	MITGLIEDERSCHAFT.....	2
IV.	ARBEITSVERFAHREN UND ZUSTÄNDIGKEIT	3
V.	VORSTAND	3
VI.	FINANZEN	3
VII.	SCHLUSSBESTIMMUNG.....	3

I. NAME

Die in Abstimmung mit der Stadt Ravensburg gebildete Vertretung der ortsansässigen Einwohner, die das 60. Lebensjahr vollendet haben, trägt den Namen

Stadtseniorenrat Ravensburg.

II. ZWECK UND AUFGABE

1. Der Stadtseniorenrat arbeitet unabhängig und ist parteipolitisch und konfessionell neutral.
2. Er vertritt im Sinne gemeinnütziger Altenhilfe die Interessen der älteren Bürger und Bürgerinnen.
3. Er versteht sich als eigenständiger und kompetenter Gesprächspartner der Stadtverwaltung und des Gemeinderates, der in allen Fragen, die ältere Menschen betreffen, gehört wird.
4. Ziel ist die Einbeziehung älterer Menschen bei allen Entscheidungen auf kommunaler Ebene, die für ihre Lebenssituation von Bedeutung sind. Wichtig ist hierbei auch die Vernetzung zwischen der unmittelbaren bürgerschaftlichen Mitwirkung auf ehrenamtlicher Basis und der Sachkompetenz der für die älteren Menschen tätigen Institutionen.

III. MITGLIEDERSCHAFT

1. Der Stadtseniorenrat setzt sich wie folgt zusammen:

- a) Mitwirkung der älteren Menschen durch ihre Vertreter aus:
- | | |
|---|-----------|
| Kath. Altenclubs/-treffs | 2 Vertr.* |
| Evang. Altenclubs/-treffs | 2 Vertr.* |
| sonstigen Altenclubs/treffs | 1 Vertr. |
| Seniorentreff e. V. | 4 Vertr. |
| Genossenschaft für Jung und Alt e. V. | 1 Vertr. |
| Selbsthilfe- /Angehörigengruppen | 1 Vertr. |
| Beirat für Integrationsfragen (ausländ. Mitglied) | 1 Vertr. |
| freie Wohnanlagen | 1 Vertr. |

* davon 1 Vertreter/in aus den Ortschaften

b) Vertreter/innen von Institutionen der Altenhilfe:

ambulante Dienste	
- gemeinnütziger Bereich	1 Vertr.
- privater Bereich	1 Vertr.

stationäre Einrichtungen	
- gemeinnütziger Bereich	1 Vertr.
- privater Bereich	1 Vertr.

Geriatric, Gerontopsychiatrie	1 Vertr.
-------------------------------	----------

„Zuhause Leben“ – Stelle	1 Vertr.
--------------------------	----------

sonstige organisierte/ehrenamtliche Dienste	1 Vertr.
---	----------

Beratungsdienste	1 Vertr.
------------------	----------

c) Dem Stadtseniorenrat gehört außerdem ein/e Vertreter/in der Stadtverwaltung Ravensburg mit beratender Stimme an.

2. Die Benennung der Vertreter/innen ist jeweils Sache der vertretenen Bereiche. Sie erfolgt für die volle Amtszeit. Bei vorzeitigem Ausscheiden ist ein/e Nachrücker/in zu entsenden.

3. Die Amtszeit des Stadtseniorenrates dauert zwei Jahre.

IV. ARBEITSVERFAHREN UND ZUSTÄNDIGKEIT

1. Der Stadtseniorenrat trifft zusammen, wie es seine Aufgaben erfordern, mindestens jedoch vier Mal im Jahr.
2. Die Sitzungen werden von der/dem Vorsitzenden bzw. stellvertr. Vorsitzenden einberufen.
3. Die Beschlüsse des Stadtseniorenrates werden, soweit nichts anders bestimmt ist, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
4. Der Stadtseniorenrat wählt den Vorstand und zwei Rechnungsprüfer.
5. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben.

V. VORSTAND

1. Der Vorstand besteht aus:
 - a) der/dem Vorsitzenden
 - b) der/dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) der/dem Schatzmeister/in
 - d) der/dem Schriftführer/in
2. Wählbar als Vorsitzende/r ist nur ein/e Vertreter/in aus § 3, Abs. 1a.
3. Der Vorstand ist für die Durchführung der Beschlüsse und die Erledigung der laufenden Geschäfte des Stadtseniorenrates zuständig. Näheres regelt gegebenenfalls die Geschäftsordnung.
4. Der gewählte Vorstand hat das Recht befristet oder für die Dauer seiner Amtszeit beratende Mitglieder in den Vorstand zu berufen.

VI. FINANZEN

Die finanziellen Aufwendungen des Stadtseniorenrates sollen durch öffentliche Zuwendungen gedeckt werden.

VII. SCHLUSSBESTIMMUNG

1. Eine Änderung der Richtlinien bedarf der Zustimmung von zwei Drittel der anwesenden Mitglieder.
2. Der Beschluss zur Auflösung des Stadtseniorenrates bedarf einer Dreiviertelmehrheit aller Mitglieder. Das Vermögen fällt im Falle der Auflösung der Stadt Ravensburg zur Verwendung im Bereich der Altenhilfe zu.
3. Inkrafttreten: 24. Oktober 1996.